

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ (1-Fach)

Vom 26.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 29. Januar 2025 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 12. Februar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ (1-Fach) des Fachbereichs I der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich I den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (3) Unter den Voraussetzungen des § 2 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) erteilt das Landesamt für Soziales Jugend und Versorgung zudem die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ mit akademischem Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gilt für den Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzung: Nachweis eines Ausbildungsvertrages zur hochschulischen Pflegeausbildung mit einem der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, mit dem ein Kooperationsvertrag gemäß § 38 Abs. 4 PflBG besteht.
- (2) Das Studium kann bereits aufgenommen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber noch keinen Ausbildungsvertrag gemäß Abs. 1 nachweisen kann. In diesem Fall erfolgt die Einschreibung unter der Bedingung, dass der Ausbildungsvertrag bis zwei Wochen vor Ende der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung in das darauffolgende Semester versagt; ist diese bereits erfolgt so erlischt sie.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern und einem Umfang von 240 Leistungspunkten (LP) angeboten.
- (2) Als hochschulische Pflegeausbildung gemäß Teil 3 PflBG und §§ 30 ff. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) befähigt das Studium zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und verfolgt gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung ein erweitertes Ausbildungsziel. Es vermittelt die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen nach § 5 Absatz 2 PflBG in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik.

(3) Das Studium gliedert sich in die universitären Lehrveranstaltungen im Umfang von 150 ECTS-Leistungspunkten (4.500 Stunden) und die Praxiseinsätze in Einrichtungen und Fertigkeitstrainings im SkillsLab im Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten (2.700 Stunden). Beide Bereiche sind in Form von Modulen strukturiert, die im Anhang aufgeführt sind. Nach den Vorgaben von § 30 Abs. 2 PflAPrV werden mindestens jeweils 400 der auf die Praxiseinsätze entfallenden Stunden in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege nach § 7 Abs. 1 PflBG durchgeführt.

(4) Die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung nach § 32 PflAPrV umfasst jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Gegenstand der staatlichen Prüfung sind die Kompetenzen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 PflBG. Die Überprüfung dieser Kompetenzen erfolgt in den Prüfungen der Module 21, 22, 23, 25 und 27. Die erweiterten heilkundlichen Kompetenzen werden in den Modulen 26, 28 und 29 überprüft.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss des Fachbereichs

(1) Für die Organisation der Prüfungen – mit Ausnahme der Prüfungen in den Modulen Nr. 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28 und 29, welche die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung nach § 32 PflAPrV bilden – und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5a Prüfungsausschuss und Prüferinnen und Prüfer der staatlichen Prüfung

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen in den Modulen Nr. 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28 und 29 wird gemäß § 33 PflAPrV ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses des Fachbereichs gemäß § 5 an sowie zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde oder eine von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Person, eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist, sowie zwei ärztliche Fachprüferinnen oder Fachprüfer.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer der Modulprüfungen in den Modulen 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28 und 29 werden gemäß § 33 Abs. 4 PflAPrV auf Vorschlag der Universität Trier von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 1 bestellt. Für die Prüferinnen und Prüfer gelten die Regelungen des § 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier.

§ 6 Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

(3) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur in den Modulen Nr. 1, 2, 4, 7, 9, 12, 15 oder 19 nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 10 APOB. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.

§ 9 Praktische Prüfungen

Praktische Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 10 Zulassung zur staatlichen Prüfung, Prüfungsleistungen in der staatlichen Prüfung

(1) Über die Zulassung zur staatlichen Prüfung entscheiden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 5a auf Antrag.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis von mindestens 100 Leistungspunkten, davon mindestens 20 LP aus den Modulen Praktischer Einsatz I-VI.
2. Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift.

(3) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung sowie die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor der ersten Prüfung durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 5a schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Die Durchführung der Prüfungen in den Modulen 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28 und 29 erfolgt nach den Regelungen des PflBG und der PflAPrV (§§ 31–39). Darüber hinaus gelten die Regelungen der APOB. In Abweichung von den Regelungen der APOB können die Prüfungen in diesen Modulen gemäß § 39 Abs. 3 PflAPrV nur einmal wiederholt werden, eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt. Die Dauer der Prüfungen in diesen Modulen richtet sich nach den Vorgaben des § 35 Abs. 4, § 36 Abs. 4 und § 37 Abs. 5 PflAPrV.

(5) Über die Prüfung in den Modulen Nr. 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28 und 29 ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

(6) Studierende, die die staatliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 5a eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind und die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 11 Bachelorarbeit

Soll die Bachelorarbeit außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat zuvor die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einholen. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ (1-Fach-Studiengang) vom 27. Februar 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 66, S. 42), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. Mai 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 99, S. 4), außer Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 in den Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs (§ 5) im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ (1-Fach-Studiengang) vom 27. Februar 2020 in der Fassung vom 22. Mai 2024 können letztmals im Sommersemester 2029 abgelegt werden.

Trier, den 26.02.2025

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Benedikt Strobel

Anhang

Bachelorstudiengang „Klinische Pflege“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

Pflichtmodule (240 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Professionsentwicklung im pflegerischen Feld I	1	4	5	keine	Klausur (90 Min.)
2	Gesundheitspsychologische Grundlagen	1	4	5	keine	Klausur (90 Min.)
3	Praktischer Einsatz I Grundlegende Pflegeinterventionen	1	–	10	keine	Praxisbericht (unbenotet)
4	Humanbiologische Grundlagen: Anatomie/Physiologie	1 und 2	4	5	keine	Klausur (90 Min.)
5	Grundlegende Pflegeinterventionen	1 und 2	6	10	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
6	Fertigkeitstraining grundlegender Pflegeinterventionen	1 und 2	8	5	keine	Praktische Prüfung (30 Min.)
7	Grundlagen der empirischen Sozialforschung	2	6	10	keine	Klausur (90 Min.)
8	Praktischer Einsatz II Grundlegende Pflegeinterventionen	2	–	10	keine	Praxisbericht (unbenotet)
9	Evidenzbasierte Professionsentwicklung	3	3	5	keine	Klausur (90 Min.)
10	Entwicklung und Gesundheit über die Lebensspanne	3	3	5	keine	Hausarbeit
11	Praktischer Einsatz III Komplexe Pflegeinterventionen	3	–	10	keine	Praxisbericht (unbenotet)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

12	Pathophysiologische Grundlagen	3-4	4	5	keine	Klausur (90 Min.)
13	Komplexe Pflegeinterventionen	3-4	6	10	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
14	Fertigkeitstraining komplexer Pflegeinterventionen	3-4	6	5	keine	Praktische Prüfung (30 Min.)
15	Diagnostik und Forschungsmethoden	4	6	10	keine	Klausur (90 Min.)
16	Praktischer Einsatz IV Komplexe Pflegeinterventionen	4	–	10	keine	Praxisbericht
17	Kommunikation und Kooperation	5	6	10	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
18	Gesundheitsförderung bei chronischen Erkrankungen	5	3	5	keine	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.)
19	Erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben – Grundlagen	5	4	5	keine	Klausur (90 Min.)
20	Praktischer Einsatz V Hochkomplexe Pflegeinterventionen	5	–	10	keine	Praxisbericht
21	Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung	6	6	10	Nachweis von 100 LP	Klausur (120 Min.) [= erste Aufsichtsarbeit der staatlichen Prüfung gemäß PflAPrV § 35]
22	Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen und in der Pflege	6	3	5	Nachweis von 100 LP	Klausur (120 Min.) [= zweite Aufsichtsarbeit der staatlichen Prüfung gemäß PflAPrV § 35]
23	Interprofessionelle Zusammenarbeit	6	3	5	Nachweis von 100 LP	Klausur (120 Min.) [= dritte Aufsichtsarbeit der staatlichen Prüfung gemäß PflAPrV § 35]
24	Praktischer Einsatz VI Hochkomplexe Pflegeinterventionen	6	–	10	keine	Praxisbericht
25	Hochkomplexe Pflegeinterventionen in systemischen Kontexten	7	3	5	Nachweis von 100 LP	Mündliche Prüfung (30 Min.) [= mündlicher Teil der staatlichen Prüfung gemäß PflAPrV § 36]

26	Erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben I	7	9	15	Nachweis von 100 LP	Klausur (120 Min.) [=vierte Aufsichtsarbeit der staatlichen Prüfung gemäß PflAPrV § 35 Abs. 2]
27	Praktischer Einsatz VII Hochkomplexe Pflegeinterventionen	7	–	10	Nachweis von 100 LP	Praktische Prüfung (180 - 240 Min.) [= praktischer Teil der staatlichen Prüfung gemäß PflAPrV § 37]
28	Erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben II	8	4	5	Nachweis von 100 LP	Mündliche Prüfung (15-30 Min.) [= mündlicher Teil der staatlichen Prüfung gemäß PflAPrV § 36]
29	Praktischer Einsatz VIII (Hochkomplexe) Pflegeinterventionen in der Ausübung heilkundlicher Aufgaben	8	–	10	Nachweis von 100 LP	Praktische Prüfung (120-180 Min.) [= praktischer Teil der staatlichen Prüfung gemäß PflAPrV § 37 Abs. 2a bis 5a]
30	Bachelor-Abschlussmodul	8	2	15	Nachweis von 100 LP	Bachelorarbeit

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.